

## Kanzlei Freber & Partner mbB

### Auf einen Blick – Das Konjunkturpaket:

*„Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“*

Nachdem die Infektionszahlen wieder auf ein niedriges Niveau gesenkt werden konnten und die Beschränkungen mehr und mehr gelockert werden, hat sich der Koalitionsausschuss zur Förderung der Wirtschaft auf ein umfangreiches Konjunkturpaket verständigt. Maßnahmen in Höhe von insgesamt 130 Milliarden Euro sollen Unternehmen stabilisieren, Beschäftigte und Familien unterstützen, die Modernisierung des Landes fördern und dafür sorgen, dass Deutschland insgesamt gestärkt aus der Krise hervorgeht. Dieses Konjunkturpaket bringt bedeutende Änderungen mit sich, über die wir nachfolgend strukturiert informieren. Diesbezüglich ist zu beachten, dass noch nicht jeder Schritt zur Umsetzung vom Gesetzgeber im Detail ausgestaltet ist und deshalb noch nicht an jeder Stelle konkrete Inhalte vorgestellt werden können.

**HINWEIS:** Dieser Artikel wird fortlaufend aktualisiert. Dabei werden Ergänzungen und Änderungen im Inhaltsverzeichnis auf der nächsten Seite entsprechend hervorgehoben, sodass nicht der gesamte Artikel wiederholt gelesen werden muss.

## Relevante Eckpunkte des Konjunkturpakets für unsere Mandanten:

<b>1. Senkung des Umsatzsteuersatzes***</b> .....	<b>3</b>
1.1 Anwendungserlass: Vereinfachungsregelung in der Gastronomie.....	3
<b>2. Einfuhrumsatzsteuer</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Sozialversicherungsbeiträge</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Steuerlicher Verlustrücktrag</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens</b> .....	<b>5</b>
<b>6. Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften</b> .....	<b>5</b>
<b>7. Mitarbeiterbeteiligungen</b> .....	<b>6</b>
<b>8. Änderungen bei den Regelungen zur Privatinsolvenz</b> .....	<b>6</b>
<b>9. Kurzarbeitergeld</b> .....	<b>6</b>
<b>10. Überbrückungshilfen***</b> .....	<b>6</b>
Ablauf der Antragstellung .....	9
<b>11. Grundsicherung für Arbeitssuchende</b> .....	<b>11</b>
<b>12. KfW Sonderprogramm für gemeinnützige Unternehmen</b> .....	<b>11</b>
<b>13. Unterstützung für Eltern und Familien</b> .....	<b>11</b>
13.1 Kinderbonus.....	11
13.2 Erhöhung des Entlastungsbeitrags für Alleinerziehende .....	11
<b>14. Prämiensystem für Ausbildungsplätze</b> .....	<b>12</b>
<b>15. Besteuerung der privaten Nutzung von elektrischen Dienstwagen***</b> .....	<b>12</b>
<b>16. Verlängerung der Fristen bei Investitionsabzugsbeträgen***</b> .....	<b>12</b>
<b>17. Verlängerung der Fristen bei Reinvestitionsrücklagen***</b> .....	<b>13</b>
<b>18. Verlängerung der Verjährungsfrist bei Steuerstrafsachen***</b> .....	<b>13</b>

---

\*\*\* Aktualisiert zum 05.08.2020

## 1. Senkung des Umsatzsteuersatzes

Zur Stärkung der Binnennachfrage wird der allgemeine Umsatzsteuersatz vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 befristet von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Das bedeutet in der Praxis erheblichen Umstellungsaufwand sowohl für die Finanzverwaltung als auch für Unternehmen.

→ In diesem Zusammenhang kommt es für die zutreffende Anwendung des Steuersatzes darauf an, wann eine Leistung ausgeführt wurde. Die Anwendung des jeweiligen Steuersatzes ist dabei unabhängig davon, ob ein Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) oder nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) besteuert.

→ Zur korrekten Ermittlung der Umsatzsteuer muss jedoch immer festgestellt werden, wann die Leistung ausgeführt ist. Insbesondere bei langfristigen Verträgen, die über den Zeitpunkt des Steuersatzwechsels hinaus ausgeführt werden, ist deshalb dringender Handlungsbedarf gegeben.

**AKTUALISIERT:** Umfassende Informationen zur bevorstehenden Senkung des Umsatzsteuersatzes bietet folgender Entwurf eines Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen:

<https://www.sbk-rlp.de/inhalte/uploads/Entwurf-BMF-Schreiben-Umsatzst.pdf>

Darüber hinaus informieren wir Sie nach Branchen kategorisiert in den nächsten Tagen in diesem Zusammenhang gesondert in individuelleren Mandantenanschriften.

### 1.1 Anwendungserlass: Vereinfachungsregelung in der Gastronomie

Die Finanzverwaltung hat einen Anwendungserlass zur befristeten Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen zum 01.07.2020 veröffentlicht. In diesem wurden die folgenden Vereinfachungsregelungen und Anpassungen des Umsatzsteueranwendungserlasses vorgenommen:

- Zur befristeten Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung des Gesamtpreises von kombinierten Angeboten aus Speisen inklusive Getränken (z. B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 Prozent des Pauschalpreises angesetzt wird.
- Anstatt der Aufteilung des Gesamtentgelts durch die einfachste sachgerechte Aufteilungsmethode in einen Anteil für die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen als auch einen Anteil für die Abgabe von Getränken, beispielsweise durch nach Maßgabe der Einzelverkaufspreise oder das Wareneinsatzverhältnis, kann eine Pauschalaufteilung im Verhältnis 70:30 vorgenommen werden.

- Bei Hotellerie und Beherbergungsleistungen inklusive Verpflegungsdienstleistungen wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt wird.“
- ➔ Der Entgeltanteil für die Leistungen in der Hotellerie, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, sind im Rahmen eines Pauschalangebots von 20 % auf nun 15 % herabgesetzt worden.
- ➔ Bietet der Hotelier neben der Übernachtungsleistung auch eine Restaurations- und Verpflegungsdienstleistung (beispielsweise Frühstück) als Pauschalangebot an, kann eine Aufteilung im Verhältnis 85:15 vorgenommen werden.

Die Vereinfachung und Anpassungen sind in allen Fällen ab dem 1.7.2020 bis zum 30.6.2021 anzuwenden.

## **2. Einfuhrumsatzsteuer**

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des jeweiligen Folgemonats hinausgeschoben.

➔ Für einführende Unternehmen bedeutet die Verschiebung des Fälligkeitstermins um rund 6 Wochen zusätzliche Liquidität.

➔ Außerdem kann diese Verschiebung für einführende Unternehmen, die eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung nutzen, dazu führen, dass ihnen ein Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung steht. Durch diese Maßnahme soll eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen an andere EU-Staaten erreicht werden.

## **3. Sozialversicherungsbeiträge**

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie steigen in allen Sozialversicherungen die Ausgaben. Um eine dadurch bedingte Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, werden im Rahmen der „Sozialgarantie 2021“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40% gedeckelt. Derzeit liegt der Beitragssatz bei 38,65% zzgl. des von den Krankenkassen erhobenen individuellen Zusatzbeitrags. In diesem Zusammenhang sollen darüber hinaus gehende Finanzierungsbedarfe aus dem Bundeshaushalt bis zum Jahr 2021 gezahlt werden.

➔ Insgesamt schützt dies die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer und bringt Verlässlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit für die Arbeitgeber. Außerdem werden für beide Parteien die Lohnnebenkosten konstant gehalten.

#### 4. Steuerlicher Verlustrücktrag

Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, können eine teilweise Erstattung von für 2019 gezahlte Steuern bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Dies ist möglich auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus dem Jahr 2020.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche zur Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden.

Dieser steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung erweitert.

Diesbezüglich wird auch ein Mechanismus eingeführt, um diesen Verlustrücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar machen zu können, z.B. über die steuerliche „Corona-Rücklage“. Die Auflösung dieser Rücklage soll dann spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen.

→ Insgesamt können auf diese Weise Unternehmen, die im Jahr 2019 noch erfolgreich waren, steuerlich entlastet werden und die dadurch gewonnene Liquidität zur Bewältigung der Krise einzusetzen.

#### 5. Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Für die Steuerjahre 2020 und 2021 wird die Möglichkeit der degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt.

Im Gegensatz zur linearen AfA, welche über die gesamte Nutzungsdauer jährlich einen gleich hohen Abschreibungsbetrag erlaubt, bedeutet die degressive Abschreibung zum Anfang der Nutzungsdauer hohe Abschreibungsbeträge, welche sich danach prozentual über die Laufzeit verringern.

Im Detail wird eine **degressive Abschreibung** für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

→ Diese Regelung soll Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens attraktiver gestalten.

#### 6. Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften

Für Personengesellschaften soll ein Modell eingeführt werden, dass auf Antrag deren Besteuerung mit Körperschaftsteuer erlaubt. Nähere Informationen zu der Ausgestaltung und Umsetzung dieses Optionsmodells sind jedoch noch nicht bekannt.

Ziel ist es, Personengesellschaften steuerlich zu entlasten und die Wettbewerbsbedingungen zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften anzugleichen.

Zusätzlich soll die Entlastung von der Gewerbesteuer durch Erhöhung der Anrechnungsmöglichkeit auf die Einkommensteuer verbessert werden. Vorgesehen ist die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

Außerdem soll der Freibetrag für gewerbesteuerliche Hinzurechnungstatbestände von 100.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht werden.

## 7. Mitarbeiterbeteiligungen

Für Startup-Unternehmen sollen attraktive Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligung geschaffen werden. Weitere Details dazu stehen noch nicht fest.

## 8. Änderungen bei den Regelungen zur Privatinsolvenz

Der „Neustart“ nach einer Privatinsolvenz soll erleichtert werden. Beispielsweise soll das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen befristet auf drei Jahre verkürzt werden.

## 9. Kurzarbeitergeld

Im September 2020 soll eine Regelung für den weiteren Bezug des Kurzarbeitergelds ab dem 1. Januar 2021 vorgelegt werden.

## 10. Überbrückungshilfen

**AKTUALISIERT:** Die Antragsfrist wurde um einen Monat verlängert. Anträge können nun bis zum 30.09.2020 gestellt werden.

Weitere Informationen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

**AKTUALISIERT:** Die Steuerberaterkammer bietet zahlreiche, nützliche Antworten auf spezifische Fragen zu den Überbrückungshilfen in einem speziell dafür erstellten FAQ-Katalog:

[https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BSStBK\\_FAQ\\_UEberbrueckungshilfen.pdf](https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BSStBK_FAQ_UEberbrueckungshilfen.pdf)

Zur weiteren Bereitstellung von Liquidität für kleine und mittelständische Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar durch Schließungsmaßnahmen oder strenge Auflagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betroffen sind, können die sog. Überbrückungshilfen genutzt werden. Diese gewähren Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten von kleinen und mittelständischen Unternehmen mit hohem Umsatzausfall aufgrund der Corona-Pandemie. Voraussichtlicher Programmstart ist der 01.07.2020.

### **Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen (also auch Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe), die ihre Geschäftstätigkeit aufgrund der aktuellen Situation um Corona vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

- ➔ Die Einstellung der Geschäftstätigkeit wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 insgesamt um mindestens 60 % im Vergleich zu April und Mai 2019 zurückgegangen ist.
- ➔ Wurden Unternehmen erst nach April 2019 gegründet, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich zu nutzen.
- ➔ Außerdem darf sich der Antragsteller nicht bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben. So ist auch eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder Insolvenz angemeldet haben, ausgeschlossen.
- ➔ Anträge auf Überbrückungshilfe müssen bis zum 31.08.2020 gestellt werden.
- ➔ Die Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt wird.

### **Förderfähige Kosten**

Förderfähige Kosten sind in dem geförderten Zeitraum vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten, gemäß folgender Liste:

1. Mieten bzw. Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen, sowie weitere Mietkosten.
2. Zinsaufwendungen für Darlehen
3. Finanzierungskostenanteile von Leasingraten
4. Notwendige Instandhaltungs-, Wartungs-, oder Einlagerungskosten von Anlagevermögen und vermieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
5. Aufwendungen für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
6. Grundsteuern
7. Betriebliche Lizenzgebühren
8. Versicherungen, Abonnements sowie andere feste Ausgaben
9. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
10. Entstehende Kosten für Auszubildende
11. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

12. Besonderheiten bei Reisebüros: Aufgrund der besonderen Betroffenheit der Reisebüros sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den zuvor genannten Fixkosten (Nr. 1 – 11) gleichgestellt.

Die Fixkosten der Nr. 1 – 8 müssen vor dem 01. März 2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen, die im Eigentum unmittelbar oder mittelbar unter beherrschendem Einfluss desselben Unternehmens bzw. derselben Person stehen, sind nicht förderfähig.

### **Höhe der Erstattungen**

Konkret erstattet die Überbrückungshilfe einen Anteil in Höhe von

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 50 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

- ➔ Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich einzubeziehen.
- ➔ Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.
- ➔ Eine entsprechende Überkompensation muss zurückgezahlt werden.

### **Steuerbarkeit**

Die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

### **Höhe der maximalen Förderung**

Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate.

Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro für drei Monate.

- ➔ Diese maximalen Erstattungsbeträge können allerdings in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.
- ➔ Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch wäre wie der maximale Erstattungsbetrag.



- ➔ In diesen Fällen bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten zu 40 % erstattet, soweit das Unternehmen im Fördermonat einen Umsatzausfall zwischen 40 % und 70 % erleidet.
- ➔ Bei Umsatzausfällen über 70 % werden 60 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet. Die Höhe der maximalen Förderung von 150.000 Euro für drei Monate bleibt davon unberührt.
- ➔ Rechtlich selbstständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, können Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einem Betrag von 150.000 Euro für drei Monate beantragen. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, oder Einrichtungen der Behindertenhilfe.

### **Laufzeit**

Das Programm läuft in den Monaten Juni bis August 2020. Ein Zuschuss ist maximal über drei Monate möglich.

### **Nachweise**

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29.02.2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

### **Ablauf der Antragstellung**

Der Nachweis des Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe sind die Voraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen. In der zweiten Stufe mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

#### **1. Stufe:**

a) Umsatzeinbrüche: Das Unternehmen gibt bei Antragstellung eine Abschätzung des Umsatzes im April und Mai 2020 ab. Außerdem eine Prognose des Umsatzes für den beantragten Förderzeitraum.

b) Fixkosten: Das Unternehmen gibt bei Antragstellung eine Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten an, welche erstattet werden sollen.

- ➔ Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen.
- ➔ Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt im Rahmen des Antragsverfahrens die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 und die

Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019. Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere Erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 vorgelegt werden.

## **2. Stufe:**

a) Umsatzeinbrüche: Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 werden diese durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen übermittelt. Sollte sich daraus ergeben, dass der Umsatzeinbruch von 60 % entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Außerdem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit. Diese Mitteilung kann auch nach Programmende erfolgen.

Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen oder werden im umgekehrten Fall nachträglich aufgestockt.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen.

b) Fixkosten: Die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder. Auch diese Mitteilung kann nach Programmende erfolgen, ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

### **Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen**

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Finanzielle Härten vor Inkrafttreten des Programms werden jedoch nicht ausgeglichen.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Berechnung der Soforthilfe.

Fixkosten können nur einmal erstattet werden. Dazu ist eine entsprechende Selbsterklärung von den Unternehmen bei Antragstellung abzugeben.

Einzelheiten zum Verhältnis der Überbrückungshilfen zu anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden in den Vollzugshinweisen zu den Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geregelt.

#### Weitere Informationen:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/eckpunkte-fuer-das-konjunkturpaket.pdf? blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/eckpunkte-fuer-das-konjunkturpaket.pdf?blob=publicationFile&v=2)

## **11. Grundsicherung für Arbeitssuchende**

Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende wird bis zum 30. September 2020 verlängert.

Durch das Sozialschutz-Paket I sind für Kleinunternehmer und Solo-Selbständige die Grundsicherung für Arbeitssuchende vereinfacht und unbürokratisch zugänglich gemacht worden. Diesbezüglich sind für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

## **12. KfW Sonderprogramm für gemeinnützige Unternehmen**

Für gemeinnützige Organisationen legt der Bund für die Jahre 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf.

Zusätzlich soll ein Programm zur Milderung der Auswirkung der Corona-Pandemie im Kulturbereich aufgelegt werden.

## **13. Unterstützung für Eltern und Familien**

### **13.1 Kinderbonus**

Für jedes kindergeldberechtigte Kind soll ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 300 Euro pro Kind gezahlt werden.

Diese Auszahlung erfolgt voraussichtlich in drei Raten gemeinsam mit dem Kindergeld. Dabei wird der Bonus nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Steuerlich betrachtet wird der Bonus wie Kindergeld behandelt, er wird also mit dem Kinderfreibetrag verrechnet.

### **13.2 Erhöhung des Entlastungsbeitrags für Alleinerziehende**

Aufgrund des höheren Betreuungsaufwandes gerade für Alleinerziehende und den damit verursachten Aufwendungen wird der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro erhöht. Diese Anhebung gilt für die Jahre 2020 und 2021.

## 14. Prämiensystem für Ausbildungsplätze

Ein Prämiensystem soll das Ausbildungsplatzangebot bei kleinen und mittleren Unternehmen fördern.

Konkret sind in diesem Zusammenhang folgende Prämien vorgesehen:

- 2.000 Euro pro abgeschlossenem Ausbildungsvertrag erhalten Betriebe, die die Zahl ihrer Ausbildungsplätze verglichen mit den vergangenen drei Jahren nicht verringern.
- 3.000 Euro pro Vertrag, wenn die Zahl der Ausbildungsverträge sogar aufgestockt wird.
- ➔ Diese Prämien werden am Ende der Probezeit ausgezahlt.
  
- Betriebe, die in diesem Jahr Auszubildende aus insolventen Unternehmen übernehmen, sollen eine Übernahmeprämie erhalten. Zwar steht die Höhe noch nicht fest, doch soll diese Prämie zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020 sein.
- Kleine und mittlere Unternehmen, die die Ausbildung im Betrieb nicht fortsetzen können, sollen die Möglichkeit einer vorübergehenden geförderten betrieblichen Verbund- oder Auftragsausbildung erhalten. Genauere Details stehen auch diesbezüglich noch nicht fest.

## 15. Besteuerung der privaten Nutzung von elektrischen Dienstwagen

Zur Bewertung der Privatnutzung für Kraftfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission pro gefahrenen Kilometer erzeugen und deren Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 Euro beträgt werden seit Jahresbeginn 0,25 Prozent vom Listenpreis als geldwerter Vorteil berücksichtigt.

Im Rahmen des Konjunkturpakets wurde diese Kaufpreisgrenze auf 60.000 Euro erhöht. Dies gilt bereits ab dem 1. Januar 2020 für die Bewertung der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen, die nach dem 31. Dezember 2018 angeschafft, geleast oder zur privaten Nutzung erstmalig überlassen wurden.

Weitere Informationen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/06/2020-06-12-Umsetzung-Konjunkturpaket.html>

## 16. Verlängerung der Fristen bei Investitionsabzugsbeträgen

Der Investitionsabzugsbetrag ermöglicht die Vorverlagerung von Abschreibungspotential in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung des entsprechenden Wirtschaftsguts. Dabei setzt die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages nach § 7g EStG voraus, dass ein bestimmtes abnutzbares

bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren voraussichtlich angeschafft oder hergestellt werden soll.

- ➔ In Fällen, in denen diese 3-jährige Investitionsfrist im Jahr 2020 ausläuft, wird diese nun auf 4 Jahre verlängert.

## **17. Verlängerung der Fristen bei Reinvestitionsrücklagen**

Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens können steuerfrei in eine Rücklage eingestellt werden. Diese Rücklage wird dann innerhalb von 4 Jahren ebenfalls steuerfrei auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter übertragen.

- ➔ Vorübergehend werden nun die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG vorübergehend um ein Jahr verlängert.
- ➔ Das BMF erhält darüber hinaus eine Verordnungsermächtigung, die Fristen in bestimmten Fällen um ein weiteres Jahr zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint.

## **18. Verlängerung der Verjährungsfrist bei Steuerstrafsachen**

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Verjährungsfrist bei Steuerstrafsachen erheblich zu verlängern, damit diese noch wirksamer strafrechtlich verfolgt werden können. Diese Verschärfungen stehen in Zusammenhang mit den laufenden Steuerstrafverfahren zu den sogenannten Cum-Ex-Geschäften.

- ➔ Konkret wird bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO die Grenze der absoluten Verfolgungsverjährung auf das 2,5-fache der gesetzlichen Verjährungsfrist und damit auf 25 Jahre verlängert.
- ➔ Außerdem soll die sogenannte Ruhensregelung des § 78b Absatz 4 StGB für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung für anwendbar erklärt werden. Dann würde ab Eröffnung des Hauptverfahrens eine zusätzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnen und die Verjährungsfrist insgesamt auf 30 Jahre verlängert.

Zusätzlich wird im neuen § 375a AO geregelt, dass bei Fällen der Steuerhinterziehung Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann.

Weitere Informationen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/06/2020-06-12-Umsetzung-Konjunkturpaket.html>